

rungsanspruch auf dem Schulweg haben, sollen die Anträge auf Jahresfahrausweis zur Benutzung von Bus und Vogtlandbahn oder freigestellte Schülerbeförderung (Kleinbus oder Taxi; diese Beförderung wird nur in begründeten Ausnahmefällen genehmigt) für das **Schuljahr 2008/09** zu folgenden Terminen im Schulverwaltungsamt vorliegen:

- zukünftige 1. Klasse Grundschule 02. 05. 2008
- zukünftige Klassen 2-4 Grundschule 07. 03. 2008
- zukünftige Klasse 1 FÖS zur Lernförderung 06. 06. 2008
- alle weiteren Klassen der FÖS zur Lernförderung 07. 03. 2008
- zukünftige Klasse 5 Mittelschule 02. 05. 2008
- alle weiteren Klassen der Mittelschule 07. 03. 2008
- zukünftige Klasse 5 Gymnasium 23. 05. 2008
- Klassen 6-10 Gymnasium 07. 03. 2008

Wer die Antragsfrist für März 2008 nicht eingehalten hat, sollte seinen Antrag im April unverzüglich nachholen, um zu sichern, dass die Beförderung zum Schuljahresbeginn ordnungsgemäß organisiert werden kann.

Der Antrag ist **mit Passfoto** an nachstehende Anschrift (Foto bei Antrag auf freigestellte Schülerbeförderung mit Taxi oder Kleinbus, Genehmigung erfolgt nur im Ausnahmefall, nicht nötig)

Landratsamt Vogtlandkreis
Schulverwaltungsamt
Neundorferstraße 94/96
08523 Plauen

zu richten.

Bei Anträgen, die nicht rechtzeitig eingehen, kann durch das Schulverwaltungsamt nicht gesichert werden, dass der Fahrausweis an den ersten drei Schultagen in der Schule ausgegeben werden kann. In diesen Fällen müssen die Eltern ohne Ersatz für die Beförderungskosten im Bus aufkommen.

Soweit Ihr Kind sich das entsprechende Antragsformular noch nicht aus dem Schulsekretariat beschafft hat, ist es auch im Internet verfügbar. Sie finden es unter folgendem Pfad: www.vogtlandkreis.de

Landratsamt

Struktur und Information zu den einzelnen Bereichen

Dezernat I

SG Schülerbeförderung/Schulfinanzierung

Formulare zum Download.

Bitte beachten sich noch folgende Hinweise:

1. Beförderungsanspruch – nächstgelegene Schule

Einen Beförderungsanspruch haben nur die Schüler der Klassenstufen 1 bis 10, die die nächstgelegene Wahlschule oder Grundschule in deren Bezirk sie wohnen, besuchen und deren Schulweg länger als 2 km (Klassen 1 bis 4) bzw. länger als 3,5 km (Klassen 5 bis 10) ist. Der Beförderungsanspruch umfasst die Organisation der Beförderung und die Kostentragung dafür durch den Vogtlandkreis. Beachten Sie bitte die Ausführungen zu den Eigenanteilen unter Nr. 4.

2. Finanzielle Leistung – Besuch einer anderen als der nächstgelegenen Wahlschule

Für Schüler, die eine andere als die nächstgelegene Wahlschule (Klassenstufen 5 bis 12) besuchen, wird auf Antrag eine finanzielle Leistung zu den Kosten der Schülerbeförderung gewährt. Diese wird jedoch erst nach Ablauf des Schuljahres ausgezahlt. Der zu tragende Eigenanteil wird vom Auszahlungsbetrag einbehalten.

Eine Organisation der Beförderung durch den Vogtlandkreis erfolgt nicht.

Bitte beachten Sie, dass in diesen Fällen ein zweistufiges Antragsverfahren durchzuführen ist. Zunächst ist ein Antrag gemäß den o. g. Terminen zu stellen. Sie erhalten dann ein erläuterndes Schreiben und ein Formular für den nach Ablauf des Schuljahres zu stellenden Auszahlungsantrag.

3. Schüler ab der Klassenstufe 11

Schüler ab der Klassenstufe 11, die die nächstgelegene Schule besuchen und öffentliche Verkehrsmittel benutzen,

müssen selbständig einen Jahresfahrausweis erwerben. Die Kostenerstattung dafür kann bis zum 31. 10. 2009 beantragt werden.

Bitte beachten Sie in solchen Fällen, die das Schuljahr 2007/08 betreffen, dass diese Frist am 31. 10. 2008 abläuft. Der Eigenanteil wird mit der Kostenerstattung verrechnet und vor der Auszahlung abgezogen.

4. Eigenanteile

Für alle Schüler die Leistungen nach der Schülerbeförderungssatzung des Vogtlandkreises erhalten, ist durch die Eltern ein Eigenanteil pro Beförderungsmonat zu übernehmen.

Für Schüler der Klassenstufen 1 bis 4 und der Grundstufe sowie dem ersten Jahr der Mittelstufe der Förderschulen für geistig Behinderte wird kein Eigenanteil erhoben.

In einem Schuljahr gibt es 10 Beförderungsmonate. Das sind der September bis Dezember und der Januar bis Juni eines Schuljahres.

Pro Beförderungsmonat sind je nach Anspruchsart 6,00 € oder 10,00 € durch die Eltern zu übernehmen. Bei Schülern ab der Klassenstufe 11 sind es 12,50 € bzw. 16,50 €.

Es gibt Möglichkeiten diesen Eigenanteil herabzusetzen oder zu erlassen:

- Herabsetzung bei allein erziehenden Eltern um 10 %
- Erlass
 - * ab dem dritten eigenanteilspflichtigen Kind einer Familie
 - * für alle eigenanteilspflichtigen Kinder, wenn in der Familie 6 und mehr Kinder leben
 - * wenn der Zahlungspflichtige oder das Kind Leistungen nach dem SGB II (sog. Hartz IV) oder SGB XII erhalten.

Der Eigenanteil wird mittels Bescheid festgesetzt.

Er wird anteilig berechnet, wenn nicht in allen Beförderungsmonaten die Zahlungspflicht besteht.

Da es sich dabei um Abgaben im Sinne des Kommunalabgabengesetzes handelt, können diese noch bis 4 Jahre nach ihrer Entstehung durch die Landkreisverwaltung festgesetzt werden (sog. Festsetzungsverjährung). Das bedeutet, dass der Bescheid für das Schuljahr 2008/09 noch bis zum 31. 12. 2012 durch die Landkreisverwaltung erlassen werden darf.

Daraus ergibt sich, dass für die vorhergehenden Schuljahre der Erlass des Bescheides noch zulässig ist:

Schuljahr	letzte Möglichkeit der Festsetzung des Eigenanteils bis
2005/06	31. 12. 2009
2006/07	31. 12. 2010
2007/08	31. 12. 2011.

Bitte beachten Sie auch, dass Sie den Eigenanteil auch dann, wenn Sie gegen den Bescheid Widerspruch eingelegt haben, innerhalb der vorgegebenen Zahlungsfrist einzahlen müssen. Der Widerspruch hat, wenn es um öffentliche Abgaben geht, keine aufschiebende Wirkung.

i. A.

Meißner
Dezernent

2. Änderungssatzung

zur Eigenbetriebssatzung Klinikum Obergöltzsch Rodewisch vom 04. 03. 2008

Aufgrund von § 3 Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. 07. 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. 11. 2007 (SächsGVBl. S. 478, 482), § 3 Abs. 2 Nr. 8, 23 der Hauptsatzung des Vogtlandkreises in der Neufassung vom 12. 09. 2005, veröffentlicht im „Kreis-Journal Vogtland“ Nr. 9/2005 Seite 12, § 3 Abs. 3 Satz 2 des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes vom 19. 04. 1994 (SächsEigBG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. 11. 2007 (SächsGVBl. S. 487, 485) beschließt der Kreistag des Vogtlandkreises mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende 2. Änderungssatzung zur Eigenbetriebssatzung des Klinikums Obergöltzsch.

§ 1 Änderungsbestimmungen

a) § 2 a wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„§ 2 a
Betrieb von Medizinischen Versorgungszentren

(1) Das Klinikum betreibt Medizinische Versorgungszentren im Sinne des § 95 SGB V zur Erbringung vertrags- und privatärztlicher Leistungen jeweils unter ärztlicher Leitung. Die Medizinischen Versorgungszentren sind jeweils unselbstständiger Geschäftsbetrieb des Klinikums.

(2) Die Medizinischen Versorgungszentren sind stets so zu organisieren, dass die in ihnen jeweils tätigen Mitarbeiter den an sie gestellten berufs-, standes- und vertragsarztrechtlichen Verpflichtungen nachkommen können. Das Klinikum wird die Mitarbeiter dazu anhalten. Das Klinikum unterwirft sich im Übrigen selbst diesen Regelungen, soweit sie sinngemäß angewandt werden können.

(3) Das Klinikum verpflichtet sich, den Patienten der Medizinischen Versorgungszentren die freie Arztwahl zu ermöglichen, sofern die Behandlung durch mehrere Ärzte des jeweiligen Medizinischen Versorgungszentrums aus berufsrechtlicher Sicht zulässig ist.

(4) Das Klinikum gewährleistet, dass jeder in den Medizinischen Versorgungszentren tätige Arzt ausreichend berufshaftpflichtversichert ist.

(5) Die Medizinischen Versorgungszentren haben jeweils einen/eine Ärztlichen Leiter/Ärztliche Leiterin, der/die im jeweiligen Medizinischen Versorgungszentrum tätig-er/tätige Arzt/Ärztin ist. Der Anstellungsvertrag mit dem/der Ärztlichen Leiter/Leiterin wird von der Krankenhausleitung nach vorheriger Beschlussfassung des Krankenhausausschusses abgeschlossen. Die Aufgabe des/der Ärztlichen Leiters/Leiterin besteht in der Überwachung und Kontrolle des Ablaufs und der Organisation des jeweiligen Medizinischen Versorgungszentrums. Er/Sie ist ferner verantwortlich für die Abrechnung der vertragsärztlichen Leistungen sowie die Einhaltung der geltenden vertragsarztrechtlichen und berufsrechtlichen Pflichten durch die in dem jeweiligen Medizinischen Versorgungszentrum tätigen Ärzte. Der/Die Ärztliche Leiter/Leiterin ist bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben nicht an Weisungen des Klinikums gebunden. Die Abberufung des/der Ärztlichen Leiters/Leiterin erfolgt durch den Krankenhausausschuss.“

b) Bei § 5 Abs. 2 wird der zweite Spiegelstrich durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„- Anstellung und Entlassung des/der Ärztlichen Leiters/Leiterin der Medizinischen Versorgungszentren;“

c) Bei § 5 Abs. 2 wird nach dem zweiten Spiegelstrich ein weiterer Spiegelstrich mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„- Erwerb von Arztpraxen zur Erweiterung der Medizinischen Versorgungszentren;“

Alle weiteren Spiegelstriche rücken entsprechend eine Stelle nach unten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung der Betriebssatzung tritt mit Wirkung zum 01. 04. 2008 in Kraft.

Plauen, den 04. 03. 2008


Dr. Lenk
Landrat